

vorgängige legale Verhandlung und Beschlussfassung in der Privatwohnung des Protokollanten abgefasst und den einzelnen Mitgliedern zur Mitvollziehung zugesandt. Häufig musste ein Rathsmitglied die Protokolle abfassen, das jedoch nicht etwa bei Niederschrift derselben sich begnügte, sondern seine Ansicht, welche es als Rathsmitglied bereits erfochten, auch hier nun geltend zu machen suchte und fast ohne Ausnahme geltend zu machen wusste. Das Rathsmitglied, welches gewöhnlich, ja, wenn ich nicht irre, ausschließlich dieser Function sich unterzog, war, insbesondere da, wie ich bereits erwähnte, dasselbe durch verwandtschaftliche Verhältnisse bei dem Stadtrathe Unterstützung fand, das wahrhafte Factotum, und es wusste, da ihm Tüchtigkeit und Gewandtheit nicht abgingen, selbst da seiner Ansicht Geltung zu verschaffen, wo es eine überwiegende Opposition fand, ja sogar allein und allen Uebrigen gegenüber stand. Es blieb unter diesen Umständen, und da entweder ungeschickte Anträge, Erinnerungen und Rügen mit Energie nicht durchgeführt wurden, Manches beim Alten, was einer Renovation und Reformirung bedurfte hätte; alte Mißbräuche stellten sich wieder ein und es gingen der Stadt viele nicht unbedeutende Emolumente verloren. Ich erwähne nur als Thatsache, daß auf diese Weise und aus andern Ursachen es geschehen konnte, daß das städtische Rechnungswesen dergestalt im Argen lag, daß zu einer Justification vieler Rechnungen nach einem beinahe zwanzigjährigen Zeitraume nicht zu gelangen war; demnächst, daß der Entwurf des Haushaltplans gewöhnlich  $\frac{1}{4}$  bis  $\frac{1}{2}$  Jahr später als die betreffende §. der allgemeinen Städteordnung vorschreibt, dem Stadtverordnetencollegio vorgelegt worden ist, sowie daß das Localstatut nach einem fast zehnjährigen Zeitraume nicht hat vollendet werden können, was, mit Rücksicht der besondern Verhältnisse gerade dieser Stadt, derselben zu großem Nachtheile gereicht hat. Sed hæc satis. Herculische Arbeiten gehörten dazu, den Wagen in das gehörige Gleis zu bringen.

3) Noch bemerke ich in Bezug auf die dritte Stadt, deren ich Erwähnung gethan, nur so viel, daß sie es wohl nur dem zufälligen Umstande, daß der Raths- und Stadtverordnetenprotokollant sich feindselig gegenüber standen, zu danken hatte, daß ihre Interessen besser wahrgenommen wurden. Doch führte nothwendig dieses Verhältniß auch manche Uebel in seinem Gefolge.

Nach treuer Berichtigung dieser meiner Beobachtungen und Erfahrungen, dergleichen oder ihnen ähnliche muthmaßlich in den meisten Städten Sachsens gemacht worden sein dürften, glaube ich meinem Vaterlande einen Dienst zu erweisen, wenn an die Mitglieder der hohen Kammern ich das unterthänigste Gesuch richte:

Hochdieselben möchten dieser Sache einige Aufmerksamkeit zu schenken, darüber zu berathen und in dessen Verfolg die §. 154 der allgemeinen Städteordnung für das Königreich Sachsen vom 2. Februar 1832 (Gesetzsammlung dicti anni p. 21 ff.), worin die Bestimmung enthalten ist, daß mit den Personen der Protokollanten bei den Stadtverordnetencollegiis rücksichtlich nach einem Jahre oder zu jeder Zeit eine Veränderung erfolgen könne, dahin abzuändern geruhen:

daß künftighin jeder Protokollant bei einem Stadtverordnetencollegio auf die Zeit seines Lebens zu erwählen sei.

Hierbei dürfte noch Folgendes gesetzlich festzusetzen sein.

Jeder Stadtverordnetenprotokollant muß

A. ein selbstständiges, von der Verwaltungsbehörde unabhängiges und mit keinem auf Lebenszeit angestellten Mitgliede

II. 6.

derselben in sehr naher verwandtschaftlicher oder sonstiger enger Verbindung stehendes, wo möglich mit den Rechten vertrautes, oder überhaupt gebildetes, oder sonst unterrichtetes Individuum sein, woran es in keiner, selbst in der kleinsten Stadt Sachsens ganz gebricht, abgesehen davon, daß der auf Zeit seines Lebens gewählte Protokollführer, wenn er nur einige Kenntnisse besitzt und nur einigermaßen mit der Feder umzugehen weiß, durch Jahre lang fortgesetzte Uebung sich ausbilden und die erforderlichen Kenntnisse sich erwerben kann und wird;

B. Sitz und Stimme sofort nach erfolgter Wahl in den Stadtverordnetenversammlungen eingeräumt erhalten;

C. jeder städtischen Deputation als controlirendes Mitglied beigelegt und zu jedem einigermaßen bedeutenden Vorhaben und allen wichtigen Verhandlungen zugezogen werden;

D. nicht nur für seine eigenen und Handlungen der Stadtverordneten, sondern auch für das Thun und Lassen der Verwaltungsbehörde; in letzterer Beziehung ex post, dafern er etwaige Unregelmäßigkeiten in den Stadtverordnetenversammlungen zur Sprache zu bringen und deren Abhülfe zu beantragen oder äußersten Falles die vorgesezten Behörden davon in Kenntniß zu setzen unterlassen sollte, verantwortlich gemacht werden.

E. Die Wahl desselben wird in der Maße erfolgen können, daß die Verwaltungsbehörde die Namen aller in der betreffenden Stadt dazu sich eignenden Individuen in ein Verzeichniß einträgt und solches dem Stadtverordnetencollegio mit dem Bedeuten vorlegt, daß dasselbe von den in besagtem Verzeichnisse aufgeführten Subjecten eines zum Protokollanten zu erwählen habe. Hierbei müßte es jedoch den Stadtverordneten unbenommen bleiben, auch auf ein in das erwähnte Verzeichniß nicht mit aufgenommenes Individuum ihr Augenmerk zu richten und dieses zu wählen; in welchem Falle, dafern die Verwaltungsbehörde sich nicht dabei beruhigen sollte, Bericht an die vorgesezte Behörde zu erstatten und von dieser, nachdem sie beide Theile gehört, auch auf andere Weise über die Persönlichkeit des gewählten Individui Erkundigungen eingezogen hätte, hierüber zu entscheiden sein würde.

Was endlich

F. die Vergütungen anlangt, welche den Protokollanten zu gewähren sein dürften, so würden Letztere, da ja zeither Advocaten und andere tüchtige Männer sogar ohne irgend eine Entschädigung sich den Functionen dieses Amtes unterzogen haben, sich ohne Zweifel billig finden lassen. In jedem Falle wird diese Vergütung von den Vortheilen, welche den Städten hierdurch zufließen dürften, reichlich aufgewogen werden und noch überdies gute Zinsen tragen; wobei ich schließlich zu bemerken gebe, daß der Protokollant bei den Stadtverordneten ein wichtigeres Amt bekleidet, als man im Allgemeinen bisher angenommen hat, und mit dem Bürgermeister sogar, wo es sich um Abwendung von Nachtheilen und Erreichung von Vortheilen handelt, ohne Bedenken in die Schranken treten kann.

In tiefster Ehrerbietung beharrend

Lommatsch, am 23. September 1842.

Alexander Magnus Baußmann,  
Prot. und Notar.

(Während des Vortrags tritt der Staatsminister v. Noth-  
stich-Wallwitz in den Saal.)

1 \*